

Arbeitsrecht (Nr. 24/2005)

Außerordentliche Kündigung wegen angeblichen Vortäuschens einer Erkrankung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

Genesungswidriges Verhalten (hier private Bauarbeiten bei Zehenbruch) bedeutet nicht, dass die Arbeitsunfähigkeit vorgetäuscht gewesen sein muss. Es ergibt sich daraus nicht der dringende Verdacht einer Täuschung und/oder eines Entgeltfortzahlungsbetruges. Ein darauf gestützter Zustimmungsersetzungsantrag zwecks Kündigung eines Betriebsratsmitglieds ist deshalb zurückzuweisen.

Beschluss des LAG Rheinland-Pfalz 06. Juli 2004
Aktenzeichen: 5 TaBV 10/04

Veröffentlicht: Arbeit und Recht Nr. 01/2005
22.01.2005